

Sandro Bassola  
Burstwiesenstrasse 59  
8055 Zürich

KR-Nr. 366/1997

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative betreffend 'Aufhebung des Tanzverbotes'**

Es wird hiermit vom Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes eine Einzelinitiative eingereicht.

Mit dieser Initiative wird die vollständige Aufhebung des Tanzverbotes angestrebt. Es ergeht somit folgender Antrag.

Die zuständigen Behörden sind bemüht, dass folgendes realisiert wird:

#### Antrag:

Im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel (822.4) ist §3 lit. d ersatzlos zu streichen.

Sofern nötig, ist §1 lit. f - sowie andere von der angestrebten Änderung betroffene Gesetze und Verordnungen - entsprechend zu modifizieren, damit von der Änderung betroffene Unternehmen ihre Dienstleistungen im gewohnten, vollen Umfange erbringen können.

#### Begründung:

Die Aufhebung des Tanzverbotes ist längst überfällig - ein derart alter Zopf gehört abgeschnitten. Dass aus Sicht Standortfaktoren im kulturellen Bereich eine Regelung nach §3 d absolut hinderlich und negativ ist, muss nicht ausführlich dargelegt werden. Im übrigen sollen nach dem Prinzip der Deregulierung wenn immer möglich Marktmechanismen spielen können. Dass die Aufhebung des §3 lit. d auch positive wirtschaftliche Impulse ergibt, muss ebenfalls nicht weiter erläutert werden.

Die in diesem Gesetz bis dato (10.10.97) angestrebten Änderungen betreffen nicht §3 lit. d. Es ist nach Meinung des Initianten sicher von breitem Interesse, wenn §3 lit. d. ersatzlos gestrichen wird. Weite Teile der Bevölkerung, die Städte als auch die Wirtschaft können von einer derartigen Regulierung im Sinne einer Liberalisierung nur profitieren.

Zürich, 16. Oktober 1997

Sandro Bassola